

Art. 1 GG

Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Volksherrschaft oder Menschenrechtsherrschaft, wie in Art. 1, 20 GG unbedingt definiert wurde, liegt in den deutschen Ländern nicht vor, wenn das zwingende Recht des „ius cogens“ für den Souverän in Deutschland **nicht** erreichbar ist.

Unter „**ius cogens**“ wird **zwingendes** Recht als Teil der Rechtsordnung verstanden, der nicht durch andere Vereinbarungen oder Erklärungen völkerrechtlich nach dem Hard Law abgeändert oder außer Vollzug gesetzt werden darf.

Zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung in Deutschland müssen wir mit unseren neu gegründeten Gemeinden zur Realisierung unserer Ansprüche laut Art. 1 GG

zur Herstellung des überpositiven Rechts

öffentlich organisch rechtlich, originär völkerrechtlich

die Strukturen unserer neuen Gemeinden nach der Volksouveränität **ganz neu aufbauen.**

Wir, die deutschen Volksouveräne sind **Eigentümer der Souveränität** und dürfen die Macht des Volkes nicht aus der Hand geben!

Bitte werden Sie tätig, bekennen auch Sie sich öffentlich zu den Menschenrechten und zu Ihrem vom Souverän bereits gegründetem Prärogativorgan, dem Deutschen Amt für Menschenrechte, sowie zu Ihrem Internationalen Gerichtshof für Menschenrechte.

Gründen Sie mit Ihrer Gemeindegründungsurkunde als nächsten Schritt zur

Herstellung des überpositiven Rechts

für die Handlungsfähigkeit Deutschlands

Ihre neue Gemeinde nach der Volksherrschaft

(Menschenrechtsherrschaft)!

Warum sind Gründungen neuer Gemeinden in Deutschland erforderlich?

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Deutschland sind von unseren Gemeinschaftsmitgliedern inzwischen schon über 50 neue Gemeinden gegründet worden, die nun von den Gemeindemitgliedern für ihre Handlungsfähigkeit nach Völkerrecht strukturiert schnellstmöglich weiter aufgebaut werden.

Das Gemeindeverzeichnis dieser neuen Gemeinden und noch viele andere wichtige Informationen finden Sie unter den Links:

<http://www.ichr.at/html/gemeinden.html>
<http://zds-dzfmr.de/>
<http://zeb-org.de/>
<http://deutsches-amt.de/>

Von Zweiflern an der Notwendigkeit neuer Gemeindegründungen werden wir aber immer wieder danach befragt, warum wir in Deutschland überhaupt neue Gemeinden gründen müssten, wenn es in Deutschland doch schon lange vor 1949 Gemeinden gegeben haben müsse...

Deshalb wollen wir Nichtmitgliedern unserer Gemeinschaft Menschenrecht nochmals erklären, daß ursprüngliche Gemeinden wohl kaum nach den Vorschriften des Völkerrechts gegründet oder zugelassen worden sein konnten, wenn die erste staatliche Anerkennung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nach Völkerrecht vom **10.12.1948** gemäß Anknüpfungspunkt der Völker (Art. 1, 20, 25 GG) erstmalig erst am 10.12.1948 erfolgen konnte.

Vor dem 10.12.1948 könnten in Ihren Landesarchiven also von Ihnen gar keine Gemeindegründungsurkunden nach den Vorschriften des Völkerrechts auffindbar sein.

Nach der Entscheidung (31.07.1973 BVerfG 2 BvF 1/73) ist Deutschland weiterhin rechtlich existent, wenn auch mangels Organisation **zur Zeit nicht** handlungsfähig.

Die Handlungsunfähigkeit Deutschlands liegt an der bisherigen völkerrechtlichen Untätigkeit des Souveräns, des Deutschen Staatsvolkes.

Die zur Handlungsfähigkeit des Souveräns **zunächst erforderliche** Gründung institutioneller Organe des Deutschen Staatsvolkes nach Hard Law

(Gemeindegründungen nach der Volksouveränität) war und ist seit 1945 ohne eine handlungsfähige Regierung

Sache des Souveräns,

Sache des Deutschen Staatsvolkes!

Die nach 1949 gegründeten Länder sind in Fragen des Art. 140 GG nicht legitimiert, da die Landesverfassungen ab 1949 offenkundig nicht identisch mit den Landesgesetzen von 1919 sind, weil die Rechtssysteme in Deutschland nicht identisch sind.

Es existieren auf demselben Territorium 2 Systeme (Deutschland als handlungsunfähiger Staat und die Bundesrepublik als improvisierte Verwaltung) mit 2 **verschiedenen** Rechten und Pflichten.

Die 1949 gegründete Bundesrepublik ist für das Volk und das Menschenrecht nicht zuständig und

kennt das Hard Law des Völkerrechts nicht,

da sie nach dem Prinzip des Soft Law gegen Art. 1 GG im Widerspruch tätig ist.

Der Bund tritt **nicht** in die Rechte und Pflichten des Deutschen Volkes oder des Deutschen Rechts ein, sondern in die der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebiets **nach HGB** (§37 PartG, §52 ZPO, Art. 65, 133 GG).

Die Macht des Volkes aber **bleibt** im Rahmen des Hard Law (und wird vertreten durch unser Amt für Menschenrechte, dem Prärogativorgan des Souveräns.)

Die Bundesrepublik ist zwar gesetzlich handlungsfähig, als souveräner Staat aber (ohne Gemeindegründungsurkunden nach der Volksouveränität) **völker-rechtlich nicht(ig)** organisiert.

Legal bedeutet nicht legitim. Die Bundesrepublik besitzt also (ohne nachweisbare Gemeindegründungsurkunden nach der Volksouveränität und ohne Volksentscheid seit 1949) keine völker-rechtliche Legitimation für die Legalisation ihrer Gesetze.

Die Landesverfassungen und der Richterwahlausschuß der Länder sind (ohne nachweisbare Gemeindegründungsurkunden nach der Volksouveränität und ohne Volksentscheid) völker-rechtlich **nicht** rechtsfähig.